

Tatsächlich läßt die von dem anfragenden Verlag veranstaltete gekürzte Ausgabe in keiner Weise eine systematische anderweite Bearbeitung der Beiträge erkennen. Der Verlag hat vielmehr lediglich einen Teil der Beiträge des alten Sammelwerkes vereinigt und einen Teil weggelassen, sowie dem Buche an Stelle des Vorwortes des ersten Herausgebers ein anderes Vorwort von einem anderen Verfasser gegeben. In dem Vorwort wird ausdrücklich auf das frühere Sammelwerk Bezug genommen und nur insoweit eine Abänderung festgestellt, als die neue Ausgabe eine vollstündige und wohlfeile unter einem feinsüßlichen und diskreten Titel veranstaltete sei. Das Werk will also offenbar selbst nicht ein neues sein, sondern auf dem vorausgegangenen alten Sammelwerk fußen. Dieses Verfahren ist aber, wie bereits erwähnt, ohne Verletzung des Urheberrechts des Herausgebers des ersten Sammelwerkes nicht möglich.

Justizrat Dr. Hillig.

#### Umfang der Verpflichtung zur Lieferung von Pflichtexemplaren an die Preussische Staatsbibliothek.

Frage: Ist ein Verlag, dessen Hauptsitz außerhalb Preußens ist, der aber in Berlin eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat, verpflichtet, dem an ihn gestellten Verlangen, der Pflichtexemplarstelle der Preussischen Staatsbibliothek 2 Pflichtexemplare von jedem seiner Verlagsartikel einzuliefern, nachzukommen?

Die Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824, nach welcher jeder Verlag schuldig ist, von jedem seiner Verlagsartikel 2 Exemplare, und zwar eins an die Preussische Staatsbibliothek, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er »wohnt«, unentgeltlich einzusenden, besteht nach allgemeiner Auffassung heute noch zu Recht. Daß die Kabinettsorder nur Anwendung findet auf Verlagsfirmen, die in Preußen ansässig sind, versteht sich von selbst.

Es wird also im vorliegenden Fall die Entscheidung lediglich davon abhängen, ob die Begründung einer Zweigniederlassung eines außerpreussischen Verlags in einer preussischen Stadt die Voraussetzung der Verordnung erfüllt.

Nach den gegebenen Unterlagen ist die Firma des anfragenden Verlags im Handelsregister von Berlin als Zweigniederlassung ohne jede sachliche Einschränkung eingetragen. Insbesondere läßt die Eintragung nicht erkennen, daß die Zweigniederlassung in ihrer geschäftlichen Tätigkeit mit Verlagsgeschäften nichts zu tun hat, sondern, wie der Verlag behauptet, sich lediglich mit der Herausgabe einer bestimmten Zeitschrift zu beschäftigen habe.

Die Zweigniederlassung ist ihrer rechtlichen Natur nach kein selbständiges Rechtsobjekt. Das maßgebende Rechtsobjekt, Träger der Rechte und Pflichten, die durch den Betrieb der Zweigniederlassung entstehen, ist der Inhaber der Hauptniederlassung. Die Vertreter der Zweigniederlassung handeln für den Inhaber der Hauptniederlassung (vergl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Anmerkung 6 zu § 13 HGB.).

Auf der anderen Seite muß es sich bei der Zweigniederlassung um eine räumlich von der Hauptniederlassung getrennte, eine gewisse Selbständigkeit der geschäftlichen Tätigkeit zeigende und auf die Vornahme von Hauptgeschäften des Handelsgewerbes der Hauptniederlassung gerichtete Handelsniederlassung handeln.

Sind diese Begriffe gegeben (und man wird dies bei einer eingetragenen Zweigniederlassung ohne weiteres voraussetzen), so begründet die Zweigniederlassung einen Wohnsitz des Hauptgeschäfts in einer von der Hauptniederlassung getrennten Gemeinde.

Es ist ferner anerkanntes Recht, daß Zweigniederlassungen ausländischer Geschäfte im Inland, z. B. in steuerlicher Hinsicht, als inländische angesehen werden. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird man schwerlich einen Widerspruch gegen das Verlangen der Pflichtexemplarstelle durchsetzen können, denn es handelt sich bei der Abgabe von Pflichtexemplaren um eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Man könnte allerdings dagegen einwenden, daß sich die Abgabepflicht nur auf solche Erzeugnisse beziehen kann, welche die Zweigniederlassung herstellt oder vertreibt. Allein dieser Auffassung steht die formelle Eintragung im Handelsregister, welche keine Beschränkung der Ges. der Zweigniederlassung erkennen läßt, entgegen.

Ich würde für die Zukunft empfehlen, den Versuch zu machen, der Zweigniederlassung im Handelsregister den Zusatz zu geben: »Abteilung des Deutschen Offiziersblattes«, da sich nach der mir vorliegenden Eingabe vom 2. Oktober 1924 die geschäftliche Tätigkeit der Zweigniederlassung allein auf die Herausgabe des Offiziersblattes beschränkt.

Justizrat Dr. Hillig.

#### Bedeutung der Zusicherung »Alleinverkauf für einen bestimmten Ort«.

Am 13. Februar 1924 verkauft der Reisende des anfragenden Verlags an eine Sortimentsfirma in einem bestimmten Ort Werke des Verlags mit der Bedingung des Alleinverkaufsrechts. Genau 2 Monate später hat der Sortimenter den größten Teil der Exemplare zurückgeschickt mit der Bemerkung, der Verlag habe gegen die Abmachung verstoßen und ein anderes Sortiment im gleichen Orte beliefert. Er behalte sich deshalb außerdem Schadenersatzansprüche vor.

Tatsächlich hat der anfragende Verlag am 25. April 1924 einer anderen Firma desselben Ortes, die aber ausschließlich Bahnhofsbuchhandlung ist, einen großen Posten solcher Verlagswerke verkauft. Die Werke sind am 7. Juli 1924 geliefert worden. Es wird gefragt:

- Verstößt die Lieferung an eine Bahnhofsbuchhandlung gegen die Abmachung des Alleinverkaufs mit einem Ortsbuchhändler?
- Auf welche Zeitdauer ist das Alleinverkaufsrecht zu beschränken, wenn keine besonderen Abmachungen darüber vorliegen?
- Hat bei schuldhaftem Verhalten des anfragenden Verlags die belieferte Firma das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, und ist sie berechtigt, daneben Schadenersatzansprüche zu stellen?

Zu Frage a):

Wenn einer bestimmten Stelle in einem gewissen, örtlich genau begrenzten Bezirke das Recht eingeräumt wird, bestimmte Erzeugnisse allein zu verkaufen, so versteht sich dieses Alleinverkaufsrecht unter Ausschluß jeglichen Wettbewerbs von anderer Seite. Die Möglichkeit, die Erzeugnisse des Verlages zu erhalten, muß sich auf die berechnete Stelle beschränken. Es kann nicht untersucht werden, ob die außer dem Alleinberechtigten belieferte Stelle nach den Umständen besonders für den Wettbewerb in Frage kommt oder nicht. Es ist daher im allgemeinen auch kein Unterschied zu machen, ob die anderweit belieferte Stelle ein Sortiment oder z. B. ein sogenannter Nachbuchhändler ist, dessen Kundschaft eine wesentlich andere ist als die eines Sortiments.

Deshalb fällt auch eine Bahnhofsbuchhandlung begrifflich unter das Verbot. Auch bei einer solchen beschränkt sich die Verkaufsmöglichkeit der Bücher nicht auf das reisende Publikum. Außerdem gehört ein großer Teil der Reisenden zu der Bevölkerung des betreffenden Ortes und kommt in die Lage, seine Bedürfnisse gelegentlich der Abreise oder der Ankunft in der Bahnhofsbuchhandlung zu befriedigen.

Der Einwand, daß die großen Bahnhofsbuchhandlungen doch sich unmöglich eine Beschränkung auferlegen lassen, auf welchen Bahnhöfen sie verkaufen sollen, schlägt nicht durch. Wenn ein Verlag an eine solche Bahnhofsbuchhandlung liefert, so muß er entweder dieser für gewisse Orte trotzdem Beschränkungen auferlegen, oder die Bestellung eines Alleinverkaufsrechts überhaupt unterlassen.

Im vorliegenden Falle ist zu erwägen, ob eine Verletzung des Alleinverkaufsrechts um deswillen ausgeschlossen ist, weil der dieses Recht verletzende Verkauf fast 8 Monate vor Abschluß des Alleinverkaufsvertrages liegt, wenn auch die Lieferung erst 4½ Monat vorher erfolgt ist. Begrifflich kann eine solche Verletzung nicht behauptet werden, wenn eine nicht unerhebliche Zeit vor der Begründung des Rechtes ein Verkauf der betreffenden Erzeugnisse an eine andere Stelle an demselben Orte erfolgt ist. Es müßte, um die gegenteilige Ansicht zu begründen, dazu kommen, daß das an die andere Stelle verkaufte Quantum ein so großes ist, daß bei normalen Verhältnissen ein erheblicher Teil dieser Erzeugnisse nach der Überzeugung des Verlages noch unverkauft auf Lager sein müßte. Das ist Tatfrage.

Aber auch dann kann man nicht von einer eigentlichen Verletzung des Alleinverkaufsrechts sprechen, sondern nur von der Unterlassung einer Mitteilungspflicht des Verlages an den Alleinverkaufsberechtigten von dem früher erfolgten Verkaufe. Das Vorliegen einer solchen Verpflichtung wird man aber nur dann bejahen können, wenn nach den gegebenen Umständen der Verlag damit rechnen mußte, daß der frühere Verkauf das Alleinverkaufsrecht wesentlich beeinträchtigen mußte.

Zu Frage b):

Wenn das Alleinverkaufsrecht nicht bestimmt befristet ist, so wird man nach den Umständen seine Dauer berechnen müssen. Man wird es solange bestehen lassen, als nach den gegebenen Verhältnissen der Berechnete in der Lage ist, die ihm gelieferten, auf Lager befindlichen Exemplare abzustufen.

Zu Frage c):

Wenn wirklich eine Vertragsverletzung aus dem gegebenen Tatbestand abgeleitet wird, so ist der Alleinverkaufsberechtigte in der Lage, wegen positiver Vertragsverletzung den Vertrag für aufgehoben zu erklären, und zwar soweit die Bücher noch nicht verkauft sind.

Ebenso kann er Schadenersatzansprüche erheben.

Justizrat Dr. Hillig.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig.